

Inhaltsübersicht

Seite

GEMEINNÜTZIGKEIT

Vermögensanfall an öffentliche Einrichtungen in einem anderen EU-/EWR-Staat	2
Förderung von Turnierbridge ist gemeinnützig	2
Gemeinnützigkeit eines britischen College	3
Gewinnpauschalierung bei Überlassung von Ausstellungsflächen	3
Dienstleistungen zwischen steuerbegünstigten Konzerngesellschaften	4
Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei Auftragsforschung	5
Bemessungsgrundlage bei Leistungen von Vereinen an Mitglieder	5

ERTRAGSTEUER

Vermögenszugänge bei einer GmbH aufgrund einer Erbschaft	6
--	---

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten nach § 4 Nr. 26 UStG	7
Umsatzsteuerliche Behandlung von Sachspenden	7
Umsatzsteuerfreiheit von Eingliederungsleistungen	8
Unionsrechtskonformität des § 4 Nr. 28 UStG	8
Umsatzsteuerbefreiung für Leistungsaustausch zwischen einer Kooperation und seinen Gesellschaftern?	9
Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Saunaleistungen in Schwimmbädern	10
Steuerbefreiung für Sportlehrgänge	10
Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	11
Leistungen einer Pferdepension – Umsatzsteuerbefreiung und Umsatzsteuerbegünstigung	11
Steuerbefreiung von Vereinigungen im Sinne des § 4 Nr. 24 S. 2 UStG	12

SONSTIGES

Auswirkungen der Investmentsteuerreform 2018 auf gemeinnützige Körperschaften	13
Einführung eines Transparenzregisters – Folgen für gemeinnützige Organisationen	13
Keine Selbstständigkeit einer Pflegefachkraft	14
Mit dem Betrieb von Krankenhäusern eng verbundene Umsätze	16

FUNDRAISING & PHILANTHROPIE

Vorwort	17
So stellen Sie Ihre Organisation richtig auf	18

VERANSTALTUNGSHINWEISE

	20
--	----



*liebe Leserin,
lieber Leser,*

der Gesetzgeber war in diesem Jahr nicht untätig, so dass verschiedene gesetzliche Anforderungen auch auf gemeinnützige Einrichtungen zukommen:

Bis zum 1. Oktober 2017 besteht auch für gemeinnützige Einrichtungen eine Meldepflicht im **Transparenzregister**. Die Einzelheiten und Ausnahmen entnehmen Sie dem Beitrag in diesem Heft.

Innerhalb dieses Jahres sollten auch gemeinnützige Träger, die in Finanzanlagen investiert sind, eine sog. **LEI-Nummer** beantragen. Die europäische Finanzmarktregulierung fordert erhöhte Transparenz der Finanzmärkte. Sprechen Sie uns gern zeitnah an, wenn wir Sie bei der Beantragung unterstützen können.

Die Änderungen im Investmentsteuergesetz führen bei gemeinnützigen Trägern, die in Investmentfonds investiert sind, zu Überlegungen ihre Anlagen wegen der Einführung einer Besteuerung auf Ebene des Fonds zu ändern. Bevor Sie dies tun, sollten Sie unseren Beitrag in dieser Ausgabe lesen und insbesondere mit Ihrem Bankberater sprechen. Auch hierbei unterstützen wir Sie gern.

Aus dem Bereich Fundraising und Philanthropie haben wir auch in diesem Heft spannende Themen. Lesen Sie auf S. 17 wie Sie erfolgreich Spenden einwerben können. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Heide Bley
Heide Bley
Rechtsanwältin
Steuerberaterin

A. Schiemenz
Andreas Schiemenz
Geschäftsführender
Gesellschafter

Schomerus & Partner mbB Berlin
Steuerberater Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Schomerus – Beratung für
gesellschaftliches Engagement
GmbH

Bülowstraße 66
10783 Berlin
Telefon 030 / 23 60 88 6 – 0
Telefax 030 / 23 60 88 6 – 6199
npo@schomerus.de
www.schomerus-npo.de

Deichstraße 1
20459 Hamburg
Telefon 040 / 3 76 01 – 3000
Telefax 040 / 3 76 01 – 199
philanthropie@schomerus.de
www.schomerus-philanthropie.de

In Kooperation mit

www.sozialmanagementpartner.de

Member of
HLB International
A world-wide network of independent
accounting firms and business advisers.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Vermögensanfall an öffentliche Einrichtungen in einem anderen EU-/EWR-Staat

Die OFD Frankfurt hat sich mit Verfügung vom 28. Februar 2017 zu der Benennung einer in einem EU-/EWR-Staat ansässigen juristischen Person des öffentlichen Rechts als Anfallberechtigte in der Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft geäußert.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO darf das Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Dabei ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll. Gemäß § 61 Abs. 1 AO liegt eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

In der Satzung einer steuerbegünstigten Körperschaft muss demnach entweder die präzise Angabe einer Körperschaft mit der Maßgabe enthalten sein, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für eigene steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden ist, oder es muss ein bestimmter Verwendungszweck angegeben sein. Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts kommen als konkret in der Satzung benannte Körperschaften in Betracht, denen das Vermögen zur Verwirklichung eigener steuerbegünstigter Zwecke zukommen darf.

Die OFD Frankfurt führt hierzu aus, dass die Voraussetzung der satzungsmäßigen Vermögensbindung auch dann erfüllt ist, wenn der Anfallberechtigte eine in einem EU-/EWR-Staat ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Förderung von Turnierbridge ist gemeinnützig

Der BFH hatte zunächst entschieden, dass Turnierbridge kein Sport (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO) und auch keine sog. privilegierte Freizeitbeschäftigung (im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO) sei und die Klage eines Dachverbands von Bridge-Vereinen in Rechtsform des eingetragenen Vereins abgewiesen. Der BFH hatte in einem zweiten Urteil einer Verpflichtungsklage des Vereins stattgegeben und entschieden, dass die zuständige oberste Finanzbehörde des Landes verpflichtet sei, die Förderung von Turnierbridge für gemeinnützig zu erklären, indem sie die Fiktion in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO („Schach gilt als Sport“) auf Bridge ausdehnt. Insofern ist davon auszugehen, dass § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO geändert wird und Turnierbridge in den Klammerzusatz aufgenommen wird.

Ein Zweck kann für gemeinnützig erklärt werden, sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt (Ziff. 1 bis 25), aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird. Eine „entsprechende“ Förderung im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 2 AO verlange, so der BFH, dass der Zweck die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise fördere wie die 25 Katalogzwecke. Der BFH gibt eine detaillierte Begründung, dass Turnierbridge in Anlehnung zu anderen Sportarten organisiert sei und ebenso wie verschiedene andere Sportarten in einem deutschen Ligasystem sowie weiteren nationalen und internationalen Wettbewerben betrieben werde.

Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft muss bei Auflösung, Aufhebung und Wegfall des bisherigen Zwecks für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Satzung muss hierzu Regelungen enthalten.

Benennung einer jPöR im EU-/EWR-Ausland ist zulässig.

Bridge ist mit anderen Sportarten vergleichbar: es wird im Rahmen eines Ligasystems gespielt mit nationalen und internationalen Wettkämpfen.

Hinweis

Mit dieser Begründung erscheint es erst einmal fraglich, ob die „Bridgeabteilung“, die häufig Teil von Spartenvereinen ist, zukünftig gemeinnützig sein kann. Dies wird man wohl nur dann bejahen können, wenn die Bridgeabteilung an dem deutschen Ligasystem teilnimmt. Wird dagegen Bridge als integrativer Bestandteil eines funktionierenden Vereinslebens betrieben, erscheint es fraglich, ob auch die Bridgesparte vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird. Hier bleibt abzuwarten, wie sich die Finanzverwaltung positioniert.

Gemeinnützigkeit eines britischen College

Der Bundesfinanzhof hatte sich mit der Frage zu befassen, ob das College an britischen Universität, das vor Jahrhunderten als „immer währendes Kollegium des Studiums der Wissenschaften, der heiligen Theologie, der Philosophie und der guten Künste“ errichtet wurde, in Deutschland als steuerbegünstigt anerkannt werden kann (BFH-Urteil v. 25.10.2016, I R 54/14).

Das College war Eigentümerin eines Wohn- und Geschäftsgrundstücks in Deutschland und erzielte daraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Die Vorinstanz hatte die Statuten großzügig ausgelegt und die Steuerbefreiung der in Deutschland erzielten Einkünfte bestätigt. Der BFH wies das erstinstanzliche Gericht nun an, im Wege eines typisierenden Vergleichs zu überprüfen, ob das College einem Deutschen Körperschaftsteuersubjekt entspreche und ob die tatsächliche Geschäftsführung des College ausschließlich und unmittelbar auf die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke gerichtet sei. Zwar müsse die Satzung einer ausländischen Stiftung die Begriffe „ausschließlich“ und „unmittelbar“ nicht ausdrücklich enthalten; aus dem Text der Satzung muss sich aber ergeben, dass die gemeinnützigen Zwecke in einer Art und Weise verfolgt werden, die den Vorgaben des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen.

Gewinnpauschalierung bei Überlassung von Ausstellungsflächen

Das FG Münster hat mit Urteil vom 22. März 2017 (Az. 9 K 518/14 K) entschieden, dass die pauschale Gewinnermittlung durch Ansatz von 15 % der Einnahmen auch anzuwenden ist, wenn ein gemeinnütziger Verein Ausstellungsflächen an Unternehmen für Werbezwecke während eines Zweckbetrieb-Kongresses überlässt und das Entgelt für die Standflächenüberlassung untrennbar mit der Kongressveranstaltung verbunden ist.

Nach der Ausnahmegvorschrift des § 64 Abs. 6 AO können Einnahmen aus bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben auf Antrag pauschal i. H. v. 15 % des Überschusses besteuert werden. Hierunter fällt auch die Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Satzungszwecke insbesondere durch die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren verwirklicht werden. Für einen medizinischen Kongress mietete er Veranstaltungsräume an und überließ einen Teil der Flächen auch an Pharmaunternehmen aufgrund von Ausstellerverträgen. Im Gegenzug hatten die Pharmaunternehmen ein Entgelt zu zahlen. Der Kläger wendete die Gewinnpauschalierung nach § 64 Abs. 6 AO an. Das Finanzamt lehnte dies ab, wogegen sich der Kläger wendete.

Das FG Münster hat entschieden, dass für die Gewinnpauschalierung nicht Voraussetzung ist, dass eine gemeinnützige Körperschaft aktiv Werbung für ein Unternehmen betreibt. Vielmehr lasse der Gesetzeswortlaut auch die Auslegung zu, dass die bloße entgeltliche Gestattung der Werbung von Unternehmen für sich selbst durch eine gemeinnützige Organisation im Zusammenhang mit deren steuerbegünstigten Tätigkeit ebenfalls eine derartige pauschale Gewinnermittlung rechtfertigt. Das Gericht begründet seine Auslegung mit der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der Vorschrift.

Ein britisches College kann in Deutschland als steuerbegünstigt anerkannt werden, wenn sich aus der Satzung ergibt, dass die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts verfolgt werden.

FG Münster: Gewinnpauschalierung bei Überlassung von Ausstellungsflächen ist möglich.

Gemeinnütziger Verein hat Ausstellungsflächen überlassen.

FG Münster: Die bloße entgeltliche Gestattung der Eigenwerbung genügt.

Das FG Hamburg hat anders entschieden.

Revision ist beim BFH anhängig.

OFD Nordrhein-Westfalen zu Dienstleistungen im Konzern.

Gemeinnützigkeitsrechtlich sind verbilligte Leistungen ggf. unschädlich.

Ertragsteuerlich finden die allgemeinen Grundsätze Anwendung.

Keine ertragsteuerlichen Folgen bei unentgeltlichen Leistungen.

Keine verdeckte Einlage bei Leistungen an nachgeordnete Gesellschaften.

Verbilligte Leistungen an Mutter- oder Schwestergesellschaften können zur verdeckten Gewinnausschüttung führen.

Die Entscheidung des FG Münster steht im Widerspruch zu einer Entscheidung des FG Hamburg vom 15. Juni 2006, wonach nur eine Werbung der gemeinnützigen Körperschaft für ein Unternehmen unter § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO fällt, nicht jedoch die Werbung von Unternehmen für sich selbst anlässlich einer gemeinnützigen Kongressveranstaltung.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, die unter dem Aktenzeichen I R 27/17 beim BFH anhängig ist.

Dienstleistungen zwischen steuerbegünstigten Konzerngesellschaften

Auch steuerbegünstigte Körperschaften sind häufig in Konzernen organisiert. Dabei werden oft bestimmte Funktionen in einzelnen steuerbegünstigten Unternehmen konzentriert, um zentral Dienstleistungen an andere steuerbegünstigte Konzernunternehmen zu erbringen.

Die OFD Nordrhein-Westfalen hat sich mit Verfügung vom 18. Januar 2017 zu der ertragsteuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Beurteilung unentgeltlicher oder gegen Kostenersatz erbrachter Dienstleistungen im Konzern geäußert.

1. Gemeinnützigkeitsrechtliche Auswirkungen

In gemeinnützigkeitsrechtlicher Hinsicht liegt ein Verstoß gegen die Unmittelbarkeit nicht vor, wenn die Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 1 oder Nr. 2 AO zulässig ist. Hiervon ist auszugehen, wenn die Leistungen für den ideellen Bereich oder einen Zweckbetrieb des Empfängers erfolgen und auch die übrigen Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 oder Nr. 2 AO erfüllt sind.

2. Ertragsteuerliche Behandlung

Die OFD Nordrhein-Westfalen legt dar, dass die allgemeinen Grundsätze für die ertragsteuerliche Behandlung von verbilligten Leistungen zwischen gemeinnützigen Konzerngesellschaften anzuwenden sind, so dass auch das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung zu prüfen ist.

2.1 Unentgeltliche Leistungen

Unentgeltlich erbrachte Leistungen ziehen ertragsteuerlich für die leistende Gesellschaft keine Folgen nach sich, da es an der Einnahmeerzielungsabsicht fehlt und damit auch kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt.

2.2 Verbilligte Leistungen an nachgeordnete Gesellschaften

Verbilligte oder unentgeltliche Leistungen an nachgeordnete Gesellschaften stellen keine verdeckte Einlage dar, da es an einem einlagefähigen Wirtschaftsgut fehlt. Daher ist auch keine Einkommenserhöhung bei der leistenden Gesellschaft hinsichtlich des Entgeltverzichts zu prüfen.

2.3 Verbilligte Leistungen in anderen Fällen

Entgeltliche Leistungen (z. B. IT-, Buchführungs- oder Geschäftsführungsleistungen) begründen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. In der Regel ist dieser auch steuerpflichtig. Werden diese Leistungen an steuerbegünstigte Schwester- oder Muttergesellschaften erbracht, kann es zu einer verdeckten Gewinnausschüttung in Höhe des Differenzbetrags zwischen tatsächlichem und marktüblichem Entgelt kommen, was zu einer Einkommenserhöhung führen kann. Voraussetzung ist, dass das Entgelt unter dem marktüblichen Entgelt liegt, das regelmäßig auch einen Gewinnaufschlag beinhaltet.

Dies gilt allerdings nicht, wenn die verbilligte Leistung ausnahmsweise einem Zweckbetrieb zuzurechnen ist, da dieser von der Ertragsteuer befreit ist.

Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei Auftragsforschung

Bei der Prüfung, ob sich der Träger eine Wissenschafts- und Forschungseinrichtung i. S. v. § 68 Nr. 9 i. V. m. § 64 Abs. 1 AO und § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) UStG überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert, ist die Umsatzsteuer nach dem Urteil des BFH vom 10. Mai 2017 (Az. V R 43/14) nicht zu berücksichtigen. Zudem umfasst der Begriff der Vermögensverwaltung gem. § 68 Nr. 9 i. V. m. § 64 Abs. 1 AO und § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) UStG nur nichtunternehmerische (nichtwirtschaftliche) Tätigkeiten, nicht aber auch entgeltliche Leistungen wie etwa die Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen.

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG unterliegen Leistungen von Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, dem ermäßigten Steuersatz. Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, der kein Zweckbetrieb ist, ausgeführt werden. Ein unschädlicher Zweckbetrieb liegt nach § 68 Nr. 9 AO bei Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen vor, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert.

Die Klägerin, eine gemeinnützige GmbH, war im Bereich der Auftragsforschung tätig. Sie vereinnahmte insbesondere Beteiligungserträge und Mieteinnahmen. Das Finanzamt unterwarf die Leistungen im Bereich der Auftragsforschung dem Regelsteuersatz, wogegen sich die Klägerin mit ihrer Klage wendete. Streitig war, ob sich die Klägerin überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand und aus der Vermögensverwaltung finanziert.

Der BFH hat entschieden, dass bei der Vergleichsrechnung, ob eine Finanzierung überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder aus der Vermögensverwaltung erfolgt, die Umsatzsteuer nicht miteinzubeziehen ist. Dies ergibt sich schon daraus, dass sich die Trägereinrichtung aus der einbehaltenen Umsatzsteuer nicht „finanzieren“ kann. Sie nimmt die Umsatzsteuer im Rahmen der indirekten Besteuerung ihrer Leistungsempfänger nur als „Steuereinnahmer für Rechnung des Staates“ ein.

Für den Begriff der Vermögensverwaltung legt der BFH dar, dass diese nur bei nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten, wie dem bloßen Halten von Beteiligungen, umsatzsteuerlich vorliegt. Die hieraus zufließenden Erträge sind kein Entgelt für eine umsatzsteuerbare Leistung. Daher konnten die Einnahmen der Klägerin aus den Beteiligungen in die Vergleichsrechnung einbezogen werden.

Vermietungs- und Verpachtungserträge von beweglichem und unbeweglichem Vermögen zählen hingegen umsatzsteuerlich im Rahmen von § 14 AO sowie § 68 Nr. 9 AO und § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) UStG nicht zur Vermögensverwaltung. Bei der Vermietung und Verpachtung handelt es sich umsatzsteuerlich um eine entgeltliche und wirtschaftliche Tätigkeit. Die Erträge aus der Vermietung waren somit zulasten der Klägerin nicht in die Vergleichsberechnung einzubeziehen.

Praxis-Tipp

Ertragsteuerlich handelt es sich bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken hingegen häufig um Vermögensverwaltung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dann nicht vor, so dass eine gemeinnützige Körperschaft mit diesen Einnahmen nicht der Ertragsteuer unterliegt.

Bemessungsgrundlage bei Leistungen von Vereinen an Mitglieder

Die OFD Karlsruhe hat sich mit Verfügung vom 31. Januar 2017 zur Bemessungsgrundlage bei Leistungen von Vereinen an seine Mitglieder geäußert.

Wenn ein Verein zur Erfüllung seiner den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden satzungsmäßigen Gemeinschaftszwecke tätig wird und hierfür echte Mitgliedsbei-

BFH: Umsatzsteuer ist nicht zu berücksichtigen. Vermögensverwaltung sind nur nichtwirtschaftliche Tätigkeiten.

Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen können Zweckbetrieb sein.

Klägerin bezog Beteiligungserträge und Mieteinnahmen.

Umsatzsteuer dient nicht der Finanzierung.

Halten von Beteiligungen ist umsatzsteuerlich Vermögensverwaltung.

Vermietung und Verpachtung ist hingegen umsatzsteuerlich keine Vermögensverwaltung.

Echte Mitgliedsbeiträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer; Entgelte für Sonderleistungen hingegen schon.

Bei die Entgelte übersteigenden Kosten kommt die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage in Betracht.

Bei Zweckbetrieben ist die Mindestbemessungsgrundlage erst dann zu ermitteln, wenn die Entgelte offensichtlich nicht kostendeckend sind.

Mitgliedsbeiträge sind ggf. aufzuteilen.

Besonderheiten bestehen bei bestimmten Vereinen.

Der BFH entscheidet, dass eine GmbH die Erbschaft der Körperschaftsteuer unterwerfen muss, obwohl die Erbschaft bereits der Erbschaftsteuer unterlegen hat.

träge erhebt, fehlt es an einem Leistungsaustausch mit einem einzelnen Mitglied und die Betätigung ist insoweit nicht umsatzsteuerbar. Anders ist dies allerdings, wenn Leistungen von dem Verein erbracht werden, die den Sonderbelangen eines Mitglieds dienen. In diesem Fall liegt ein Leistungsaustausch vor, der grundsätzlich umsatzsteuerbar ist (vgl. A 1.4 Abs. 1 UStAE), sog. Sonderleistungen gegen Entgelt.

Häufig werden Vereine von ihren Mitgliedern, von Sponsoren oder staatlichen Stellen bezuschusst, da die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Entgelten nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die OFD Karlsruhe legt dar, dass die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage für Sonderleistungen in Betracht kommt, wenn die vorsteuerbelasteten Kosten die Entgelte übersteigen. Mit der Mindestbemessungsgrundlage soll sichergestellt werden, dass Umsätze, die zu einem unangemessen niedrigen Entgelt ausgeführt werden, umsatzsteuerlich genauso belastet werden wie eine unentgeltliche Leistung.

Die OFD Karlsruhe führt an, dass die Mindestbemessungsgrundlage bei Zweckbetrieben gemeinnütziger Vereine aus Vereinfachungsgründen erst dann zu ermitteln ist, wenn die Entgelte offensichtlich nicht kostendeckend sind, was in den Fällen zu prüfen sein soll, in denen die Sonderleistungsentgelte nicht mindestens 50 % der Aufwendungen betragen. Hierzu gehören auch Ausgaben, die aus Zuschüssen finanziert werden.

Wenn der Verein Sonderleistungen und Leistungen erbringt, die den Gesamtbelangen der Mitglieder dienen, sind die Beitragszahlungen in Entgelte für steuerbare Leistungen und echte Mitgliedsbeiträge aufzuteilen (A 1.4 Abs. 7 UStAE).

Nach der OFD Karlsruhe soll der als pauschaliertes Sonderleistungsentgelt zu behandelnde Teil dabei dem Betrag der Mindestbemessungsgrundlage entsprechen. Für bestimmte Vereine (z. B. Fremdenverkehrsvereine, land- und forstwirtschaftliche Beratungsdienste) ist die körperschaftsteuerliche Aufteilung auch für die Umsatzbesteuerung maßgeblich. Bei landwirtschaftlichen Beratungsvereinen ist aus Vereinfachungsgründen der Mitgliedsbeitrag im Verhältnis 50:50 in Sonderleistungsentgelt und Mitgliederbeitrag aufzuteilen, wenn der Verein kein anderes Verhältnis im Einzelfall darlegt.

ERTRAGSTEUER

Vermögenszugänge bei einer GmbH aufgrund einer Erbschaft

Erhält eine GmbH eine Erbschaft, unterliegt der Vermögenszugang bei der Gesellschaft auch dann der Körperschaftsteuer, wenn der Erbanfall zugleich der Erbschaftsteuer unterliegt (BFH-Urteil v. 06.12.2016, I R 50/16).

In dem vom Bundesfinanzhof zu entscheidenden Fall betrieb eine GmbH ein Seniorenpflegeheim. Die Gesellschaft wurde mit notariell beurkundetem Testament von einem Heimbewohner als Alleinerbin eingesetzt. Das vererbte Vermögen sollte nach dem Wunsch des Erblassers allein für Zwecke des Heimbetriebs verwendet werden. Nach Eintritt des Erbfalls setzte das Finanzamt zunächst Erbschaftsteuer fest. Es erhöhte außerdem den von der GmbH erklärten Gewinn um das nach Abzug der Testamentsvollstreckungskosten verbliebene ererbte Vermögen und setzte dementsprechend Körperschaftsteuer fest. Einspruch und Klage gegen die Körperschaftsteuerfestsetzung blieben ohne Erfolg.

Der BFH bestätigte die Klageabweisung. Eine GmbH als Kapitalgesellschaft verfüge ertragsteuerrechtlich über keine außerbetriebliche Sphäre. Der Bereich der gewerblichen Gewinnerziele umfasse sämtliche Einkünfte und erstrecke sich damit auch auf Vermögensmehrungen, die nicht unter die Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes fallen. Dies gelte auch für Vermögenszugänge aufgrund unentgeltlicher Zuwendungen aus einem Erbanfall. Eine verfassungsrechtlich unzulässige Kumulation der Ertragsteuerbelastung mit der Erbschaftsteuer verneinte der BFH, da das Verfassungsrecht nicht gebiete, alle Steuern aufeinander abzustimmen.

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten nach § 4 Nr. 26 UStG

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 8. Juni 2017 zu der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 UStG geäußert.

Hiernach ist die ehrenamtliche Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitaufwand besteht.

Der BFH hat mit Urteil vom 17. Dezember 2015 (Az. V R 45/14) entschieden, dass die Tätigkeit als Vorstands- und Ausschussmitglied eines Sparkassenverbandes nicht von der Umsatzsteuerbefreiung umfasst wird. Aufgrund des Unionsrechts ist eine enge Auslegung des Begriffs der Ehrenamtlichkeit für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung geboten. Als ehrenamtlich sind solche Tätigkeiten anzusehen, die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als solche genannt werden, die man im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet oder die vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden. Die Bezeichnung einer Tätigkeit als Ehrenamt in der Satzung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. in der Satzung eines Sparkassenverbandes) genügt nicht, da es sich nicht um ein Gesetz im Sinne dieser Rechtsprechung handelt.

Das BMF ist dieser Rechtsauffassung nunmehr gefolgt und hat den Umsatzsteueranwendungsanlass entsprechend geändert.

Es hat zudem ausgeführt, dass bei einer Tätigkeit für den Hoheitsbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem formellen oder materiellen Gesetz ausdrücklich als ehrenamtlich bezeichnet ist, nur ausnahmsweise eine Überprüfung anhand der Kriterien des materiellen Begriffs der Ehrenamtlichkeit erforderlich ist. Dies soll der Fall sein, wenn die Anwendung des Begriffs der Ehrenamtlichkeit auf die Tätigkeit mit der gebotenen engen Auslegung dieses Begriffs ausnahmsweise nicht mehr vereinbar ist, insbesondere wenn sie in einem Umfang ausgeführt wird, bei dem die Annahme einer beruflichen Ausübung nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Für bis zum 31. Dezember 2018 ausgeübte Tätigkeiten für juristische Personen des öffentlichen Rechts hat das BMF zudem eine Übergangsregelung eingeführt, wonach es unter den vorgenannten Einschränkungen nicht beanstandet wird, wenn sich der ehrenamtlich Tätige auf die Benennung in einer, auch im Rahmen der Satzungsautonomie erstellten, öffentlichrechtlichen Satzung beruft.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Sachspenden

Mit Verfügung vom 27. März 2017 hat sich die OFD Niedersachsen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Sachspenden geäußert.

Sachspenden unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer, weil hierdurch der vorangegangene Vorsteuerabzug kompensiert und ein systemwidriger unversteuerter Letztverbrauch vermieden werden soll.

Dabei bestimmt sich die Bemessungsgrundlage nach dem fiktiven Einkaufspreis im Zeitpunkt der Sachspende und nicht nach den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Wenn unverkäuflich gewordene Waren gespendet werden, tendiert dieser Wert naturgemäß gegen 0 EUR.

Die OFD Niedersachsen führt beispielhaft Lebensmittel an, die kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen, und Frischwaren, wie Obst und Gemüse mit Mängeln. Die Abgabe solcher Lebensmittel hatten wir bereits in unserem Rundschreiben Dezem-

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind u. U. umsatzsteuerbefreit.

Begriff der Ehrenamtlichkeit ist eng auszulegen.

Die Bezeichnung in einer Satzung als ehrenamtlich genügt nicht.

BMF legt Grundsätze für Tätigkeiten für den Hoheitsbereich einer jPÖR dar.

Zudem gilt eine Übergangsregelung.

Sachspenden unterliegen der Umsatzsteuer.

Bemessungsgrundlage: Fiktiver Einkaufspreis zum Zeitpunkt der Spende.

Unverkäufliche oder schwer verkäufliche Artikel führen zu keiner oder nur geringfügiger Umsatzsteuer.

Beschränkung in § 4 Nr. 16 h) UStG ist unionsrechtskonform.

Erzieherin hatte selbst keinen Vertrag nach § 75 SGB XII.

FA versagte die Umsatzsteuerbefreiung.

Eine unmittelbare Berufung auf das Unionsrecht scheidet aus.

Lieferung von Gegenständen ggf. nach § 4 Nr. 28 UStG steuerfrei.

ber 2016 im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von Tafeln und Unternehmern, die Lebensmittel unentgeltlich abgeben, thematisiert.

Aber auch Artikel im Non-Food-Bereich können verkaufsunfähig sein. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Waren wegen Verpackungsfehlern oder Falschetikettierungen vernichtet werden müssen oder aufgrund von erheblichen Materialfehlern nur schwer zu verkaufen sind. Dann ist ein entsprechend niedriger Marktpreis als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen, so dass entweder keine oder nur eine geringfügige Umsatzsteuer entsteht.

Umsatzsteuerfreiheit von Eingliederungsleistungen

Der BFH hat mit Urteil vom 9. März 2017 entschieden, dass die Beschränkung der Umsatzsteuerfreiheit für Eingliederungsleistungen gemäß § 4 Nr. 16 h) UStG auf die Leistungen von Unternehmen, mit denen eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII besteht, unionsrechtskonform ist.

Nach § 4 Nr. 16 h) UStG sind die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege, körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftigen Personen eng verbundene Leistungen von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie von Einrichtungen erbracht werden, mit denen ein Vertrag nach § 75 SGB XII besteht.

Die Klägerin war als Erzieherin und selbständige Betreuerin für einen gemeinnützigen Verein tätig. Zwischen dem Verein und einem Landkreis bestand ein Vertrag nach § 75 SGB XII. Die Klägerin unterstützte mit ihren für den Verein erbrachten Leistungen seelisch kranke Menschen in ihren Wohnungen bei der Erweiterung psychosozialer und kommunikativer Kompetenzen, was der ambulanten Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII diene.

Das Finanzamt behandelte ihre Tätigkeit für den Verein als umsatzsteuerpflichtig, da die Tätigkeit als Subunternehmerin eines Vereins, mit dem eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII besteht, nicht ausreichend sei. Vielmehr hätte mit der Klägerin selbst ein entsprechender Vertrag bestehen müssen.

Hiergegen wendete sich die Klägerin mit ihrer Klage. Die Vorinstanz gab ihr Recht, allerdings legte das Finanzamt Revision gegen die Entscheidung ein.

Der BFH hat nunmehr entschieden, dass eine Berufung auf das Unionsrecht im Rahmen von § 4 Nr. 16 UStG nicht möglich ist, wenn eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII nicht besteht. Zwar befreien die Mitgliedstaaten nach Art. 132 Abs. 1 g) MwStSystRL eng mit der Sozialfürsorge verbundene Leistungen, einschließlich derjenigen, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden. Den Mitgliedstaaten steht jedoch bei der Umsetzung ein Ermessen zu, nach welchen Kriterien anderen Einrichtungen die erforderliche Anerkennung gewährt wird. Es steht daher im Einklang mit dem Unionsrecht, dass § 4 Nr. 16 h) UStG die Umsatzsteuerbefreiung unter der Voraussetzung gewährt, dass eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII besteht. Der BFH begründet dies u. a. mit den zahlreichen Bedingungen (z. B. Qualitätsprüfung), die für einen Vertragsabschluss erfüllt sein müssen.

Unionsrechtskonformität des § 4 Nr. 28 UStG

Der BFH hat mit Urteil vom 21. September 2016 (Az. V R 43/15) entschieden, dass § 4 Nr. 28 UStG im Einklang mit dem Unionsrecht steht.

Nach § 4 Nr. 28 UStG ist die Lieferung von Gegenständen, für die der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1a UStG ausgeschlossen ist oder wenn der Unternehmer die gelieferten Gegenstände ausschließlich für eine nach den Nummern 8 bis 27 des § 4 UStG steuerfreie Tätigkeit verwendet hat, von der Umsatzsteuer befreit.

Die Klägerin, eine Klinikbetreiberin, hat überwiegend nach § 4 Nr. 16 b) UStG umsatzsteuerbefreite Leistungen erbracht. Sie erwarb im Jahr 2003 medizinische Geräte, ohne den Vorsteuerabzug hierfür geltend zu machen. Als sie die Geräte im Jahr 2004 verkaufte, behandelte sie den Verkauf als umsatzsteuerpflichtig und nahm gleichzeitig eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG vor, um so einen Vorsteuerabzug aus dem Erwerb geltend machen zu können.

Das Finanzamt versagte die Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG, da es sich bei dem Verkauf um eine nach § 4 Nr. 28 UStG umsatzsteuerbefreite Lieferung gehandelt habe und es damit an einer Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse gefehlt habe.

Die von der Klägerin bei dem FG Hamburg hiergegen erhobene Klage wurde abgewiesen, wogegen sie sich mit ihrer Revision an den BFH richtete. Sie legte insbesondere dar, dass die Lieferung nicht nach § 4 Nr. 28 UStG umsatzsteuerbefreit gewesen sei, weil sie die umsatzsteuerpflichtige Veräußerung schon bei Erwerb beabsichtigt habe und der Wortlaut der MwStSystRL maßgeblich sei, wonach es darauf ankomme, ob der Gegenstand zur Ausführung umsatzsteuerbefreiter Umsätze „bestimmt“ sei, wohingegen es auf die in § 4 Nr. 28 UStG genannte Verwendung nicht ankomme.

Der BFH folgte der Argumentation der Klägerin nicht und führt aus, dass § 4 Nr. 28 UStG unionsrechtskonform ist. In der Sache besteht nach Auffassung des BFH kein Unterschied zwischen den Begriffen „bestimmt“ und „verwendet“, da insoweit verschiedene Sprachfassungen der MwStSystRL vorliegen. Bei unterschiedlichen Sprachfassungen muss eine Unionsbestimmung einheitlich ausgelegt und angewendet werden. Der BFH stellte hierbei auf den Sinn und Zweck der Befreiungsvorschrift ab, wonach Veräußerungsumsätze steuerfrei zu behandeln sind, wenn der Abzug der Vorsteuer aus der Anschaffung der veräußerten Gegenstände nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG ausgeschlossen war, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. So war es im Streitfall, da die Klinikbetreiberin den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG wegen der Ausführung von gem. § 4 Nr. 16 UStG umsatzsteuerbefreiten Umsätzen nicht geltend machen konnte, so dass die Veräußerung der Gegenstände nach § 4 Nr. 28 UStG umsatzsteuerbefreit war. Mangels Entscheidungsreife hat der BFH die Sache zum FG zurückverwiesen.

Umsatzsteuerbefreiung für Leistungsaustausch zwischen einer Kooperation und seinen Gesellschaftern?

Nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL ist ein Leistungsaustausch zwischen einer BGB-Gesellschaft (Kooperation) und seinen Gesellschaftern umsatzsteuerfrei. Die Steuerbefreiung ist davon abhängig, ob vereinbart wird, dass die Gesellschaft von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert. Außerdem darf die Steuerbefreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

Viele gemeinnützige Einrichtungen schließen sich zu Kooperationen zusammen. Sie begründen damit rechtlich eine BGB-Gesellschaft, die entweder nur nach innen oder auch nach außen auftritt. Eine Außengesellschaft erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen eines Unternehmers im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG. Bei einem Leistungsaustausch zwischen der Kooperation und dem Gesellschafter stellt sich regelmäßig die Frage, ob ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt vorliegt. Gestaltet man die Kooperation so, dass die „Zahlungen“ der Gesellschafter Gesellschafterbeträge sind, fehlt es an einem Leistungsaustausch. Dies ist jedoch in der Praxis nicht immer umsetzbar.

Insofern ist das Urteil des FG Münster (FG Münster, Urteil vom 12.01.2017, 5 K 23/15 U, Revision eingelegt, Az.: BFH XI R 14/17) interessant. Das Gericht hatte einen Sachverhalt zu beurteilen, in dem eine Bürogemeinschaft aus selbständigen Berufsbetreuern in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag sämtliche Kosten anteilig nach den jeweiligen Umsätzen auf die Gesellschafter ohne Gewinnaufschlag umlegte. Das FG Münster sah die Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung nach

Klägerin: Es kommt darauf an, ob der Gegenstand zur Ausführung umsatzsteuerfreier Umsätze „bestimmt“ sei.

BFH: Auf den Wortlaut kommt es nicht an. § 4 Nr. 28 UStG ist nach Sinn und Zweck auszulegen.

Sinn und Zweck des § 4 Nr. 28 UStG ist die Vermeidung einer Doppelbesteuerung.

Voraussetzung für eine Umsatzsteuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 lit. f MwStSystRL für eine „Vergütung“ der Mitglieder: Kostenerstattung bemisst sich nach dem jeweiligen Anteil an den Kosten; die Steuerbefreiung darf nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

Saunaleistungen in Schwimmbädern unterliegen in der Regel 19 % USt, es sei denn, sie sind untrennbar mit Leistungen eines Schwimmbades verbunden (7 %).

Umsätze aus Sportlehrgängen sowohl für Berufs- als auch Amateursportler können steuerbefreit sein, wenn diese von einer Einrichtung des öffentlichen Rechts oder privaten Einrichtungen, mit im Wesentlichen sozialen Charakter, erbracht werden.

Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSyRL für eine Kostenumlage als nicht erfüllt an, weil eine Wettbewerbsverzerrung vorliege.

Der deutsche Gesetzgeber hat lediglich für sog. Apparategemeinschaften (§ 4 Nr. 14 Buchst. a und b UStG) die Befreiung nach europäischem Recht umgesetzt. Aktuell sind drei EuGH-Verfahren anhängig (C-616/15, Kommission/Deutschland; C-605/15, Aviva; C-326/15, DNB Banka). In diesen Verfahren wird es auch um die Frage gehen, wann eine Wettbewerbsverzerrung vorliegt.

Die europäischen Entscheidungen könnten eine Hilfe für viele gemeinnützige Kooperationen sein, das Risiko einer (nicht abziehbaren) Umsatzsteuer im Rahmen von gemeinnützigem Zusammenwirken zu vermeiden. Insofern gilt es, die deutsche Rechtsprechung, jedoch insbesondere die europäische Rechtsprechung, im Blick zu behalten.

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Saunaleistungen in Schwimmbädern

Das BMF hat mit Schreiben vom 12.04.2017 Stellung genommen zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Saunaleistungen in Schwimmbädern und zur Aufteilung eines Gesamtentgelts für die Nutzung von Sauna und Schwimmbad (BMF-Schreiben v. 12.04.2017 III C2-S7243/07/10002-03).

Die unmittelbar mit dem Betrieb eines Schwimmbads verbundenen Umsätze sind nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG ermäßigt zu besteuern, während Saunaleistungen mit dem Regelsteuersatz von 19 % der Umsatzsteuer unterliegen. Werden in einem Schwimmbad neben der Gelegenheit zum Schwimmen weitere Leistungen (wie z.B. die Nutzung der Sauna, eines Solariums oder von Fitnessgeräten) angeboten, ist ein einheitliches vom Schwimmbadbetreiber erhobenes Gesamtentgelt umsatzsteuerlich aufzuteilen. Das BMF-Schreiben zeigt anhand einer Reihe von Beispielen, wie aus Sicht der Finanzverwaltung die Aufteilung zu erfolgen hat.

Steuerbefreiung für Sportlehrgänge

Der BFH hatte mit Urteil vom 26. November 2014 (XI R 25/13, BFH/NV 2015, 531) entschieden, dass Umsätze eines mit Gewinnstreben betriebenen Reiterhofs, der nicht als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt ist, weder nach nationalem Recht noch nach Unionsrecht umsatzsteuerfrei sind.

Aus diesem Grund hat das BMF mit Schreiben vom 26. Januar 2017 (III C 3 – S 7181/13/10001, DStR 2017, 265) zur Umsatzsteuerbefreiung für Sportlehrgänge gemäß § 4 Nr. 23 UStG Stellung genommen und Abschnitt 4.23.1 des Umsatzsteueranwendungserlasses geändert.

Danach ist die Anwendung des § 4 Nr. 23 UStG zu verneinen, wenn die Leistungen nicht von einer Einrichtung des öffentlichen Rechts oder anderen (privaten) Einrichtungen, die von dem betreffenden Mitgliedsstaat als Einrichtung mit im Wesentlichen sozialem Charakter anerkannt worden sind, erbracht werden. Vergleichbare privatrechtliche Einrichtungen sind insbesondere Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen, die als solche formal durch staatliche Einrichtungen anerkannt sind oder deren Kosten überwiegend von hierfür zuständigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts übernommen werden. Dazu gehört vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 16 des Abschnitts 4.23.1 UStAE u.a. auch die sportliche Erziehung. Die Befreiungsvorschrift kommt deshalb sowohl bei von einer anerkannten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung durchgeführten Sportlehrgängen für Berufssportler als auch bei Amateursportlern in Betracht.

Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Der BFH hat in seiner Entscheidung vom 7. Dezember 2016 (XI R 5/15, DStRE 2017, 683) festgestellt, dass Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) und im Rahmen eines „individuellen Services für behinderte Menschen“ (ISB) nach SGB XI erbrachte Leistungen zwar nicht nach nationalem Recht, aber nach Artikel 132 Abs. 1 Buchst. g) MwStSystRL auch für Subunternehmer steuerfrei sein können.

Der Kläger war in den Streitjahren Mitglied in einem gemeinnützigen Verein und dieser Verein wiederum Mitglied im paritätischen Wohlfahrtsverband. Der Verein dient der Altenhilfe sowie der Unterstützung von behinderten Menschen mit Hilfebedarf im Gemeinwesen, in der häuslichen Umgebung und in gemeinschaftlichen Wohnformen. Im Jahr 2005 schloss der gemeinnützige Verein mit dem Landschaftsverband eine Vereinbarung für die Wohnbetreuung schwerstbehinderter Menschen zur Konkretisierung eines ambulanten Rahmenvertrags gemäß § 79 SGB XI. Die Mitglieder des Vereins boten Hilfe wie etwa Dienstleistungen eines individuellen Services für Menschen mit Behinderungen gemäß des SGB V, SGB XI und SGB XII mit dem Hinweis an, dass diese Leistungen mit den unterschiedlichen Kostenträgern abrechnungsfähig seien. Der Kläger hat keine Ausbildung zur Pflegekraft nach § 71 Abs. 3 SGB XI. Er rechnete gegenüber dem gemeinnützigen Verein seine erbrachten Leistungen ab. Der Kläger wurde dabei aufgrund von vertraglichen Beziehungen zwischen den Betreuten und dem gemeinnützigen Verein tätig. Es bestanden keine vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kläger und den betreuten Personen. Der gemeinnützige Verein stellte die vom Kläger ausgeführten Leistungen den Sozialversicherungsträgern vertragsgemäß in Rechnung.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Leistungen des Klägers an den gemeinnützigen Verein weder nach § 4 Nr. 16 Buchst. e) UStG a.F. noch nach § 4 Nr. 18 UStG steuerfrei seien. Nach erfolglosem Einspruch des Klägers gab das Finanzgericht Münster in seinem Urteil vom 9. Dezember 2014 (15 K 4571/10 U, EFG 2015, 508) der Klage nur teilweise statt und wies diese im Übrigen ab.

In seiner oben genannten Entscheidung gelangte jedoch der BFH zu der Auffassung, dass Leistungen der EGH und im Rahmen eines ISB, die eine Pflegekraft auf der Grundlage von § 77 Abs. 1 S. 1 SGB XI gegenüber einem auf dem Gebiet der Pflege von Menschen tätigen Verein erbringt, umsatzsteuerfrei sind. Allerdings gilt dies nur, wenn die Kosten der Leistungen aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Regelung von einem Träger der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit getragen werden.

Auch nach dem Urteil des BFH bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die Entscheidung auch über die am Streitfall beteiligten Parteien hinaus für anwendbar erklären wird. Denn nach gegenwärtig geltender Auffassung der Finanzverwaltung sollen Subunternehmerleistungen, jedenfalls bezogen auf die Neuregelung in § 4 Nr. 16 S. 1 Buchst. l) UStG, nicht begünstigt sein, sofern der Subunternehmer nicht selbst eine begünstigte Einrichtung im Sinne von § 4 Nr. 16 UStG ist.

Leistungen einer Pferdepension – Umsatzsteuerbefreiung und Umsatzsteuerbegünstigung

Der BFH hat mit Urteil vom 10. August 2016 (V R 14/15, DStR 2017, 152) zur Umsatzsteuerbefreiung und Umsatzsteuerbegünstigung von Leistungen einer Pferdepension Stellung genommen. Im Streitfall war zwischen den Parteien streitig, ob die Umsätze aus der Pensionshaltung von Pferden von der Umsatzsteuer befreit sind und ob sie ggf. dem Regelsteuersatz oder dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Während der Kläger, ein eingetragener Reitverein, seine Umsätze aus der Pferdepensionshaltung in seiner Umsatzsteuererklärung mit dem ermäßigten Steuersatz erklärt hatte, unterwarf das beklagte Finanzamt die Umsätze dem Regelsteuersatz.

In der Vorinstanz hatte das Finanzgericht Schleswig-Holstein mit Urteil vom 18. Februar 2015 (4 K 27/14, DStRE 2015, 1512) entschieden, dass der Kläger einheitliche steuerbare

Der klagende Leistungserbringer erbrachte die Leistungen aufgrund vertraglicher Beziehungen zwischen den Betreuten und dem Verein, in dem er selbst Mitglied ist (Subunternehmer).

Der gemeinnützige Verein rechnete die von seinem Mitglied ausgeführten Leistungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern ab.

Soweit die Kosten der Leistungen des Subunternehmers von einem Träger der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit getragen werden, sind diese im Verhältnis zur begünstigten Einrichtung im Sinne von § 4 Nr. 16 UStG umsatzsteuerfrei.

Umsätze aus der Pensionshaltung von Pferden weder nach nationalem noch nach Unionsrecht steuerbefreit.

Von Privatpersonen betriebene Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen sind nur steuerbefreit, wenn sie die gleichen Aufgaben unter denselben Voraussetzungen erfüllen.

sonstige Leistungen erbracht habe, die weder nach § 12 Buchst. a) UStG von der Umsatzsteuer befreit seien, noch nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a) UStG bzw. § 12 Abs. 2 Nr. 3 UStG dem ermäßigten Steuersatz unterlägen. Eine Berufung auf Artikel 13 Teil A Abs. 1 der 6. EG-Richtlinie 77/388/EWG (ab 01.01.2007 Artikel 132 Abs. 1 MwStSystRL) lehnte es ebenfalls ab, weil die streitigen Pensionsleistungen nicht den Kernbereich der Befreiung nach dieser Vorschrift betreffen und im Wesentlichen dazu bestimmt gewesen seien, dem Kläger zusätzliche Einnahmen zu verschaffen.

Der BFH hat in dem o.g. Urteil die Revision des Klägers als unbegründet zurückgewiesen und das Urteil des Finanzgerichts in allen Punkten bestätigt. Der BFH hatte sich zuletzt mit Urteil vom 10. September 2014 (XI R 33/13, DStR 2015, 111) und vom 21. Januar 2015 (XI R 13/13, DStRE 2015, 541) zur Umsatzbesteuerung von Pferdepensionsleistungen geäußert.

Steuerbefreiung von Vereinigungen im Sinne des § 4 Nr. 24 S. 2 UStG

Mit Beschluss vom 21. September 2016 (XI R 2/15, DStRE 2017, 426) hat der BFH die Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. November 2014 (2 K 2274/10, BeckRS 2015, 95561) bestätigt, wonach die von einer erwerbswirtschaftlich tätigen „privaten“, nicht gemeinnützigen GmbH im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Jugendbegegnungsstätte erbrachten Beherbergungs- und Beköstigungsleistungen nur dann nach § 4 Nr. 24 S. 2 UStG steuerfrei sind, wenn die GmbH die gleichen Aufgaben wie das (gemeinnützige) deutsche Jugendherbergswerk unter denselben Voraussetzungen erfüllt.

Die Klägerin ist eine gewerblich tätige GmbH, die eine Jugendbegegnungsstätte betreibt. Nach einer Außenprüfung wurde bei der Klägerin festgestellt, dass es sich bei den Beherbergungs- und Beköstigungsleistungen nicht um steuerbefreite Leistungen, sondern um steuerpflichtige Umsätze handele. Das beklagte Finanzamt folgte dieser Beurteilung durch die Außenprüfung und erließ einen entsprechenden Umsatzsteuer-Änderungsbescheid. Der dagegen eingelegte Einspruch und auch die gegen die Einspruchsentscheidung erhobene Klage hatten keinen Erfolg.

Bereits das Finanzgericht Berlin-Brandenburg stellte in der o.g. Entscheidung fest, dass eine Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 24 UStG nicht bestehe. Nach dieser Vorschrift sind Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V. (DJH) unvergleichbarer Einrichtungen steuerfrei. Anders als das DJH verfüge die Klägerin aber nicht über ein Netz von Niederlassungen. Beim DJH können Inhaber entsprechender Ausweise zu ermäßigten Preisen bzw. ohne Ausweise zu Normalpreisen von den einzelnen Niederlassungen zu anderen Niederlassungen wandern und dort übernachten. Das Wandern ist nach wie vor Bestandteil der Satzung des DJH. Vor allem aber sei nach Feststellung des Finanzgerichts der DJH anders als die Klägerin gemeinnützig.

Eine Vergleichbarkeit mit dem Angebot der Klägerin von ihrem Standort aus, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar. Von Privatpersonen betriebene Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen, die sich selbst als Jugendherbergen bezeichnen, sind vielmehr nach der geltenden Fassung des Gesetzes nur steuerbefreit, wenn sie die gleichen Aufgaben unter denselben Voraussetzungen erfüllen. Der BFH gelangte in der o.g. Entscheidung zu dem Ergebnis, dass die Entscheidungsgründe des Finanzgerichts revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

SONSTIGES

Auswirkungen der Investmentsteuerreform 2018 auf gemeinnützige Körperschaften

Im Januar 2018 tritt die Investmentsteuerreform in Kraft. U.a. ist geregelt, dass ein **inländischer** Investmentfonds mit seinen **inländischen Dividenden** und **inländischen Immobilienerträgen** steuerpflichtig (15 % Körperschaftsteuer, ggf. zzgl. SolZ) wird. Bislang galt für die deutschen Investmentfonds das sog. Transparenzprinzip. Danach waren Investmentfonds selbst umfassend steuerbefreit und die Besteuerung fand lediglich auf Anlegerebene statt. Bei gemeinnützigen Anlegern führte dies regelmäßig zu einer vollständigen Befreiung, da die Vermögensverwaltungstätigkeit dem steuerbefreiten Vermögensverwaltungsbereich zuzuordnen ist.

Dies bedeutet, dass die „Ausschüttung“, die die gemeinnützige Einrichtung aus dem inländischen Investmentfonds erhält, hinsichtlich der o.g. Erträge um 15 % gemindert ist. Für ausländische Kapitalerträge ändert sich nichts: sie sind in der Regel mit ausländischer Quellensteuer belastet.

Die Auswirkungen für eine gemeinnützige Einrichtung, die an einem deutschen Investmentfonds beteiligt ist, sind dann überschaubar, wenn der Anteil inländischer Aktien am Fondsvermögen gering ist. Nach Aussagen zahlreicher Banken ist in einem durchschnittlichen „Publikumsfonds“ der negative Effekt aus der Investmentsteuerreform ab 2018 wahrscheinlich zwischen minus 0,02 % p.a. und minus 0,04 % p.a., bezogen auf das Gesamtanlagevolumen in dem Publikumsfonds. Bevor Überlegungen angestellt werden, aus dem Fonds auszutreten, sollte daher sorgfältig mit dem Vermögensverwalter überlegt werden, ob es bessere Alternativen gibt – mit anderen Worten: ob sich die „Mühe überhaupt lohnt“.

Der Gesetzgeber hat zwei Optionen zur potentiellen Steuerbefreiung geregelt, die allerdings – soweit ersichtlich – in der Praxis nur unter erheblichem Mehraufwand umsetzbar sein dürften (Antrag des Investmentfonds auf Steuerbefreiung für den jeweiligen steuerbefreiten Anleger; Beschränkung des Anlegerkreises auf steuerbefreite Anleger unter Einschränkung der freien Handelbarkeit der Anteile). Es ist in der Praxis bereits zu erkennen, dass „Stiftungsfonds“ für steuerbefreite Anleger angeboten werden. Dies ist eine Lösung, um die 15 % Steuerbelastung zu vermeiden. Die Entscheidung, in einen Fonds zu investieren, sollten Anbetracht des geringen Zinses im Hinblick auf die Rendite insgesamt, und zwar nach Abzug der Kosten, getroffen werden.

Einführung eines Transparenzregisters – Folgen für gemeinnützige Organisationen

Die Einführung eines Transparenzregisters durch die EU hat zum Ziel, Geldwäsche zu verhindern und effektiver die Finanzierung von Terrorismus zu bekämpfen. Dieses Register wird alle wesentlichen Angaben derjenigen natürlichen Personen enthalten, die Kapital und Personengesellschaften, Trusts, Stiftungen und Vereine kontrollieren. Die erforderlichen Angaben sind bis zum **1. Oktober 2017** mitzuteilen; ab dem **27. Dezember 2017** werden Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sowie alle Personen mit einem nachweisbaren berechtigten Interesse Zugriff auf dieses Register haben.

Das Transparenzregister ist das zentrale Element eines neuen Geldwäschegesetzes (GWG), das am 26.06.2017 in Kraft getreten ist und der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie dient.

Mitteilungspflichtig sind unter anderem Kapitalgesellschaften, Stiftungen und Vereine. Diese Vereinigungen haben die Angaben ihrer wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf dem aktuellen Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Wirtschaftlich Berechtigte sind diejenigen natürlichen Personen, die die Vereinigung kontrollieren oder in deren Eigentum sie stehen. Bei allen Vereinigungen außer Stiftun-

Ab 2018 unterliegen inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge eines Investmentfonds einer Körperschaftsteuerbelastung von 15 % ggf. zzgl Solz.

Vor der Umschichtung oder dem Ausstieg aus einem Fonds sollte der Negativeffekt aus der Gesetzesänderung ab 2018 berechnet werden.

Es sollte weiter geprüft werden, ob eine Alternativenanlage renditestärker ist. Achtung: bei der Entscheidung für eine neue Anlage sollten die Kosten berücksichtigt werden: Ausgabeaufschlag für Umstieg, laufende Kosten etc.

Stiftungen müssen handeln; bei gemeinnützigen GmbHs und Vereinen wird eine Meldefiktion unterstellt.

Eine Pflegekraft ist regelmäßig als abhängig beschäftigt anzusehen und unterliegt der Sozialversicherungspflicht.

Das LSG Hessen hatte über den Fall eines für eine stationäre Pflegeeinrichtung tätigen Altenpflegers zu entscheiden.

Nach Ansicht des LSG ist es der Eigenart eines stationären Pfl-

gen sind dies insbesondere die Personen, die entweder mehr als 25 % der Kapitalanteile halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Bei rechtsfähigen Stiftungen sind die wirtschaftlichen Berechtigten der Treugeber oder Protektor, die Mitglieder des Vorstandes, die Begünstigten und die Personen, die auf andere Weise unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverwaltung ausüben. Die wirtschaftlich Berechtigten sind gegenüber den meldepflichtigen Vereinigungen zur Mitteilung ihrer Angaben verpflichtet.

Die zu meldenden Angaben umfassen den vollständigen Vor- und Nachnamen, den Wohnort, das Geburtsdatum sowie die Art und den Umfang des wirtschaftlichen Interesses der wirtschaftlich Berechtigten.

Die Pflicht zur Mitteilung ist durch eine sog. Meldefiktion erfüllt, soweit die Daten den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den elektronisch abrufbaren Eintragungen und Dokumenten in anderen öffentlichen Registern deutlich werden. Zu den erfassten Registern zählen unter anderem das Handels- und Vereinsregister. Allerdings ist das Transparenzregister auch dann unabhängig von einer Mitteilung an die aufgeführten anderen Register zu informieren, wenn sich Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nachträglich ändern.

Berechtigt zur **Einsichtnahme** in das Transparenzregister sind neben Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden auch alle Personen mit einem nachweisbaren wirtschaftlichen Interesse, also beispielsweise Journalisten. Bei einem Überwiegen schutzwürdiger Interessen kann der wirtschaftlich Berechtigte die teilweise oder völlige Beschränkung des Zugriffs beantragen. Ein solches Interesse liegt beispielsweise bei drohender Gefahr vor, Opfer einer Straftat zu werden. Nicht beschränkt werden kann der Zugriff gegenüber Behörden.

Bei Verstößen gegen die durch das Transparenzregister aufgestellten Meldepflichten können **Geldbußen** bis zu EUR 100.000 verhängt werden. Bei systematischen, wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen können Geldbußen bis zu EUR 1 Mio. oder das Zweifache des durch den Verstoß gezogenen Nutzens fällig werden.

Keine Selbstständigkeit einer Pflegefachkraft

Das Landessozialgericht (LSG) Hessen hat am 16. Mai 2017 entschieden (L 1 KR 551/16), dass eine Pflegekraft in einem Pflegeheim regelmäßig nicht als selbstständig Tätiger anzusehen ist, sondern vielmehr eine abhängige Beschäftigung besteht. Durch die Annahme, dass eine abhängige Beschäftigung vorliegt, wird gleichzeitig die Sozialversicherungspflicht des Betroffenen begründet.

Der Entscheidung des LSG Hessen lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Kläger ist ein staatlich anerkannter Altenpfleger und war im Juli 2013 für eine stationäre Pflegeeinrichtung tätig. Zu seinen Aufgaben gehörten insbesondere die Hilfestellung bei der Körperpflege und der Nahrungsaufnahme, das An- und Ausziehen der Pflegebedürftigen sowie deren Umlagern und Mobilisation. Daneben führte er auch die Behandlungspflege durch. Hierzu zählten unter anderem das Wechseln von Verbänden, Verabreichung von Infusionen und Medikamenten sowie das Anlegen von Kompressionsstrümpfen. Die Vergütung richtete sich nach einem festen Stundensatz.

Zur Klärung seines sozialversicherungsrechtlichen Status beantragte der Kläger bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV. Er vertrat dabei die Auffassung, dass er als freiberufliche Pflegefachkraft für verschiedene Auftraggeber tätig sei. Die DRV vertrat hingegen Gegenteiliges und beurteilte seine Tätigkeit als abhängige Beschäftigung, die der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Sowohl das Sozialgericht als auch das Landessozialgericht in zweiter Instanz gaben der DRV Recht. Zur Begründung führten sie an, dass der Kläger in die Arbeitsorganisation

des Pflegeheims eingegliedert gewesen war und er seine Tätigkeit weisungsabhängig ausgeübt hat. Die Eingliederung in die Arbeitsorganisation wurde angenommen, da der Kläger einer Wohnbereichsleiterin unterstand, im Schichtdienst tätig gewesen ist und mit den fest angestellten Kranken- und Altenpflegern sowie den Ärzten zusammengearbeitet hat. Zudem musste er sich an die vorgegebenen Abläufe im Pflegeheim halten, Übergaben durchführen sowie seine Pflegeleistungen dokumentieren. Ferner ist es der Eigenart eines stationären Pflegeheims geschuldet, dass eine Pflegekraft nicht ohne Eingliederung in die Arbeitsorganisation oder ohne Bindung an entsprechende Weisungen tätig werden kann. Eine unabhängige Erbringung dieser Leistungen ist nicht möglich. Hinzu kommt, dass der Kläger auch kein eigenes unternehmerisches Risiko – welches gerade typisch für einen Selbstständigen ist – getragen hat. Er hat beispielsweise eine feste monatliche Vergütung erhalten, die unabhängig von dem Erfolg seiner Leistung erbracht wurde.

Praxistipp

Die Rechtsprechung der Sozialgerichte ist seit vielen Jahren gefestigt, sodass sich diverse Abgrenzungskriterien herausgebildet haben:

- Persönliche Abhängigkeit, die sich in der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers und/oder durch die Eingliederung in den Betrieb zeigt;
- Fehlende Befugnis des Betroffenen, seine Arbeitsleistungen auf andere Personen zu delegieren;
- Fehlende Beschäftigung weiterer (sozialversicherungspflichtiger) Arbeitnehmer;
- Bestehen einer Ausschließlichkeitsklausel (Bindung an nur einen Auftraggeber/fehlende Möglichkeit, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden)
- Verbot, gegenüber Kunden mit eigenem Logo, im eigenen Namen, auf eigene Rechnung aufzutreten;
- Vorherige Ausübung der gleichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beim gleichen Auftraggeber;
- Bezeichnung der Entlohnung als festes Gehalt anstelle einer Umsatzbeteiligung;
- Kein Lohnunterschied zwischen abhängig Beschäftigten und Selbstständigen;
- Bestehen von tariflichen oder vertraglich vereinbarten Urlaubs- oder Entgeltfortzahlungsansprüchen im Krankheitsfall;
- Existenz eines direkten Vorgesetzten, der den Arbeitsablauf regelt;
- Jederzeitige Zugriffs- und Einwirkungsmöglichkeiten des Auftraggebers (z.B. durch Lautsprecherdurchsagen);
- Fehlende Mitgliedschaft zu Organisationen (z.B. IHK, Handwerkskammer, Berufsgenossenschaft);
- Bewertung der Einkünfte durch die Finanzverwaltung als Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit;
- Fehlendes Haftungsrisiko;
- Fehlendes Unternehmerrisiko;
- Fehlende eigene Betriebsstätte;
- Fehlende eigene Betriebs- und Produktionsmittel bzw. Beschaffung oder Bereitstellung der Betriebsmittel durch den Auftraggeber;
- Weitreichende Kontroll- und Mitspracherechte des Auftraggebers;
- Umfangreiche Berichtspflicht.

Bei Ungewissheit über die Bewertung der jeweiligen Tätigkeit empfehlen wir stets eine Einzelprüfung. Maßgeblich sind immer die Gesamtumstände des Einzelfalles. Es kann insbesondere nicht pauschal angenommen werden, dass auch die DRV eine Selbstständigkeit annimmt, selbst wenn mehr als die Hälfte der Kriterien erfüllt sind. Die Kriterien, die gegen eine Selbstständigkeit sprechen, könnten gewichtiger sein und somit die anderen erfüllten Voraussetzungen überlagern. Es kommt daneben auch nicht auf die vertragliche Bezeichnung der Vereinbarung an, wobei diese durchaus ein Indiz für die Selbstständigkeit sein kann, sondern auf die tatsächlich gelebte Vertragsbeziehung.

Arbeitgeber sollten zudem bedenken, dass sie im Falle der Feststellung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung diejenigen sind, die rückwirkend für bis zu vier Jahre sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil der Sozialabgaben (nebst hohen Säumniszuschlägen) zu tragen haben. Einen (geringen) Teil des Betrages kann der Arbeitgeber zwar von dem Arbeitnehmer zurückfordern, jedoch unter sehr strengen Voraussetzungen. Daneben werden zumeist noch Bußgelder zu zahlen sein.

geheimis geschuldet, dass eine Pflegekraft nicht ohne Eingliederung in die Arbeitsorganisation oder ohne Weisungsgebundenheit tätig werden kann.

Die Rechtsprechung hat diverse Abgrenzungskriterien entwickelt.

Maßgeblich bleiben aber die Umstände des Einzelfalles; eine Einzelprüfung ist empfehlenswert.

Dem Arbeitgeber droht eine Nachzahlung des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils der Sozialabgaben nebst hoher Säumniszuschläge für bis zu vier Jahre.

OFD zu eng mit dem Betrieb von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen verbundenen Umsätzen.

Die OFD zählt beispielhaft auf, welche Leistungen umsatzsteuerfrei...

... und nicht als eng verbundene Umsätze umsatzsteuerfrei sein sollen.

Grundsätze des BMF zu Zytostatika werden aufgegriffen.

Mit dem Betrieb von Krankenhäusern eng verbundene Umsätze

Nach § 4 Nr. 14 b) UStG sind mit dem Betrieb von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen eng verbundene Umsätze von der Umsatzsteuer befreit.

Mit Schreiben vom 22. November 2016 äußert sich die OFD Frankfurt zu Leistungen, die als eng mit dem Betrieb der Einrichtungen verbundene Umsätze angesehen werden können. Die OFD Frankfurt legt zunächst dar, dass solche Umsätze mit dem Betrieb der Einrichtungen eng verbunden sind, die für diese Einrichtung nach der Verkehrsauffassung typisch und unerlässlich sind, regelmäßig und allgemein beim laufenden Betrieb vorkommen und damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen.

1. Eng mit dem Betrieb verbundene Umsätze

Beispielhaft führt die OFD Frankfurt auf, dass ergänzend zu den Ausführungen im Umsatzsteueranwendungserlass u. a. folgende Leistungen als „eng verbundene Umsätze“ umsatzsteuerfrei sein sollen:

- Beherbergung und Verpflegung ärztlich verordneter Begleitpersonen von Patienten, wenn diese an der Versorgung des Patienten beteiligt sind, die Anwesenheit medizinisch notwendig ist und ein Nachweis hierfür erbracht wird.
- Nutzungsüberlassung von medizinischen Großgeräten und die damit verbundene Gestellung von Personal. Die OFD Frankfurt zählt hierzu beispielhaft einzelne Großgeräte auf.
- Personalgestellung an einen niedergelassenen Arzt, wenn sie für die ärztliche Versorgung von Krankenhauspatienten unerlässlich ist und nicht dazu bestimmt ist, dem Krankenhaus zusätzliche Tätigkeiten zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit Tätigkeiten von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden.
- Personal- und Sachmittelgestellungen an einen beim Krankenhaus angestellten Arzt für das Betreiben einer eigenen Praxis im Krankenhaus.

2. Nicht eng mit dem Betrieb verbundene Umsätze

Die OFD Frankfurt zählt u. a. folgende Leistungen auf, die nicht von der Umsatzsteuerbefreiung umfasst sein sollen:

- Lieferung von Waren (zusätzliche Getränke, Süßigkeiten, Zeitschriften) an Patienten, Heimbewohner, Personal oder Besucher.
- Lieferung von Speisen und Getränken einer Krankenhausküche an Dritte außerhalb des Krankenhauses.
- Beherbergung, Beköstigung oder sonst. Naturalleistungen an das Personal.
- Überlassung von Büchern und Fernsehgeräten an Patienten, Heimbewohner, Personal oder Besucher zur Mitnutzung.
- Beherbergung und Verpflegung von Besuchern und Gästen. Dies gilt auch für Beherbergung und Verpflegung von Patienten im Zusammenhang mit der Durchführung offener Badekuren.
- Gestellung von Personal einer Krankenhausapotheke an die Krankenhausapotheke eines anderen Krankenhausträgers.

3. Abgabe von Zytostatika im Rahmen ambulanter Krebstherapien

Zur Abgabe von Zytostatika haben wir bereits im Rundschreiben Oktober 2016 im Zusammenhang mit dem BMF-Schreiben vom 28. September 2016 berichtet. Die OFD Frankfurt greift die Grundsätze des BMF-Schreibens in seiner Verfügung auf.

FUNDRAISING & PHILANTHROPIE

Liebe Leserin, lieber Leser,



die Rückmeldungen auf den letzten Newsletter waren sehr positiv. Unser Versprechen, den NPO – Newsletter von Schomerus mit Impulsen aus dem Bereich Philanthropie & Fundraising zu bereichern, möchten wir gerne fortführen.

Die dauerhafte Leistungsfähigkeit einer Organisation sicherzustellen, ist die Zielsetzung unserer strategischen Beratung. So ist es für viele Organisationen entscheidend, genügend Ressourcen für die satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung stellen zu können. Ebenso wichtig ist es für diese Organisationen, Menschen anzusprechen, um sie für die Arbeit zu begeistern. Ideell, ehrenamtlich und finanziell. Um diesen Anforderungen entsprechen zu können, ist es notwendig, die eigene Organisation optimal zu positionieren.



Unsere Strategieberatung basiert auf mehreren Jahrzehnten Erfahrung im Bereich Management und Beratung von gemeinnützigen Stiftungen, Organisationen und Verbänden. Dabei haben wir uns auf die marktrelevanten Seiten spezialisiert. Wir arbeiten in den Bereichen Markenpositionierung, Kommunikation und Fundraising. Diese drei Bereiche umfassen die wichtigsten Stiftungsfelder, um die Öffentlichkeit und Unterstützer optimal zu erreichen.

In der heutigen Newsletterausgabe haben wir uns mit der Frage beschäftigt, nach welchen Prinzipien sich eine gemeinnützige Organisation strategisch aufstellen soll, wenn sie erfolgreich Spenden einwerben möchte.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Manfred Lehmann
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partner von Schomerus & Partner mbB

Andreas Schiemenz
Geschäftsführender Gesellschafter
Schomerus – Beratung für
gesellschaftliches Engagement GmbH

Kontakt & Anfragen

Andreas Schiemenz

Geschäftsführender Gesellschafter
Schomerus – Beratung für
gesellschaftliches Engagement
GmbH

andreas.schiemenz@schomerus.de
Tel. 040 / 37 601 3000

Manfred Lehmann

Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partner von Schomerus & Partner
mbB

manfred.lehmann@schomerus.de
Tel. 040 / 37 601 00

**Schomerus – Beratung für
gesellschaftliches Engagement
GmbH**

Deichstraße 1
20459 Hamburg

Telefon +49 40 37601-3000
Telefax +49 40 37601-199

philanthropie@schomerus.de
www.schomerus-philanthropie.de

Was ist zu tun, damit gesellschaftliches Engagement langfristig wirken kann?

SO STELLEN SIE IHRE ORGANISATION RICHTIG AUF

Das Erfolgsdreieck für eine erfolgreiche Positionierung

Wir werden in der Beratung immer wieder gefragt, nach welchen Prinzipien sich eine gemeinnützige Organisation aufstellen soll, wenn sie erfolgreich Spenden einwerben möchte.

Es sind nur drei Faktoren, die für eine erfolgreiche Positionierung eine wichtige Rolle spielen. Drei Faktoren, um die Marke der Stiftung oder gemeinnützigen Organisation aus der Masse des Wettbewerbs hervorzuheben und stark sowie zielgerichtet in den Markt hineinzukommunizieren.

Diese drei Faktoren sind die Marke, die Zielgruppe und die Projekte, für die Unterstützung notwendig ist/ die fördernd unterstützt werden. Ganz offensichtlich stehen diese drei Faktoren in einer wechselseitigen Beziehung zueinander. Es ist für eine bekannte Organisation mit tollen und wirkungsvollen Projekten nicht möglich, Spenden zu gewinnen, wenn keine Spender angesprochen werden. Für Spender mit Interesse an innovativen Projekten ist es schwierig, eine vollkommen unbekannte Organisation zu unterstützen. Und einer bekannten Organisation nutzen die tollen Spender nichts, wenn es keine Projekte zur Unterstützung gibt.

Der Faktor Marke

Ausgangspunkt der Betrachtung ist der Faktor Marke. Hierbei geht es um die Organisation, die um Unterstützung bittet. Die entscheidende Frage ist, was diese Organisation ausmacht bzw. sie von anderen Organisationen unterscheidet. Was verbirgt sich hinter der Organisation, warum wurde sie gegründet und welches sind heute die Motive der Arbeit? Die Antworten auf diese Fragen machen den Markenkern der Organisation aus.

Eine gemeinnützige Organisation hat daher die Aufgabe, sich mit der eigenen Marke auseinanderzusetzen und die Marke in der Öffentlichkeit zu positionieren. Die Marke besteht neben dem Markenkern aus weiteren Elementen:

Die Markengeschichte

Hinter jedem Träger, hinter jeder Organisation und Stiftung (egal ob fördernd oder Spenden sammelnd) steht eine Geschichte, die zur Gründung geführt hat. Viele dieser Geschichten sind aber der Öffentlichkeit gar nicht bekannt und das ist sehr bedauerlich. Denn über die Gründungsgeschichte kann die Organisation die gesellschaftlichen Informationen weitergeben und die Öffentlichkeit ansprechen und abholen.

Aus der Markengeschichte lässt sich die Identität, der Geist einer Stiftung, ableiten. Viele gemeinnützige Akteure haben darüber auch eine klare Vision entwickelt, ein sogenanntes Mission Statement. Dieses Leitbild ist üblicherweise eine Formulierung einer Organisation über ihr Selbstverständnis – also wie sie sich selbst versteht – und ihrer Grundprinzipien. Darüber hinaus formuliert das Mission Statement einen Zielzustand, beschreibt also ein realistisches Idealbild. Ein solches Bild soll den Mitarbeitern Orientierung geben und der Öffentlichkeit, insbesondere den Spendern, verdeutlichen, wofür diese Organisation steht.

Der Mehrwert einer Marke

Nur über den gesellschaftlichen Mehrwert kann eine Marke sich als gemeinnützig positionieren. Denn sie nutzt der Gemeinschaft, unserer Gesellschaft. Und alles, was uns allen nützlich ist, wollen wir natürlich auch erhalten wissen und unterstützen.

Der gesellschaftliche Mehrwert ist für eine Spenden sammelnde Marke natürlich auch spendenrechtlich wichtig. Wir wollen im Fundraising, dass die Menschen helfen, ohne dass sie selbst dafür eine Gegenleistung erhalten. Also müssen wir mit dem gesellschaftlichen Nutzen argumentieren und nicht mit direkten Vorteilen.

Die Projekte

Die meisten Organisationen haben mit einem ganz konkreten Projekt/Themenfeld angefangen und haben beispielsweise versucht, Hungersnöte zu lindern oder Themen mit hoher Relevanz wie z. B. Bildung zu unterstützen. Häufig ist das Projekt die Ausgangslage, die Kernidee aus der dann später eine Marke entstanden ist.

Für viele Spenden sammelnde Organisationen ist das Projekt der Schlüssel zur Spende. Je attraktiver ein solches Projekt ist, desto leichter lassen sich die Spenderinnen und Spender überzeugen. Ein Projekt ist dann attraktiv, wenn die Emotionen des Gebers angesprochen werden, bzw. für diesen leicht zu verstehen sind. Je emotionaler und je leichter verständlich, desto einfacher ist das Fundraising.

Die Zielgruppen

Wenn die Zielgruppen den Nutzen der Organisation verstehen sollen, so muss die Stiftung diesem Personenkreis die Möglichkeit geben, sich mit der Stiftung inhaltlich zu beschäftigen. Dazu ist es notwendig, dass sie bei diesen Personen bekannt ist. Eine klare Beschreibung der Zielpersonen ermöglicht die Feststellung, an welchen medialen und realen Orten diese Menschen anzutreffen sind. Es wird deutlich, wie unterschiedlich die Kommunikationswege zu den Zielgruppen sind. Die Auswahl der Kommunikationswege ist abhängig von den Kommunikationsgewohnheiten und dem Alltag der Zielpersonen. Je konkreter sich die Zielpersonen lokalisieren lassen und je weniger Streuverluste die eingesetzten Kommunikationswege haben, desto effektiver ist die Markenkommunikation für Ihre Organisation.

Fazit

Aus dem Dreiklang Marke, Zielgruppe und Projekte lassen sich sowohl die Kommunikationsstrategie, wie auch für Spenden sammelnde Organisationen die Fundraisingstrategie ableiten.

Unsere Empfehlung für gemeinnützige Organisationen, um sich am Markt erfolgreich und nachhaltig zu positionieren:

- Es ist wichtig, sich schon zum Gründungszeitpunkt der Organisation diesen strategischen Fragen zu stellen.
- Bereiten Sie bereits in der Gründungsphase das Marketing Ihrer Organisation strategisch vor.
- Klären Sie bereits im Vorfeld, wie sich die Wettbewerbssituation darstellt.
- Klären Sie, wer als Zielgruppe in Frage kommt und auf welchen Kommunikationskanälen diese unterwegs sind.
- Machen Sie deutlich, was Ihr USP (Unique selling point, Alleinstellungsmerkmal) ist.
- Machen Sie deutlich, warum man gerade Sie als Spenden sammelnde Organisation unterstützen soll.

Beschreiben Sie mit einem Satz, welchen gesellschaftlichen Nutzen Ihre Organisation hat, für die Sie Spenden sammeln. Warum ist diese Marke für den Spender relevant?

Auf Basis klarer Zielvorgaben entwickeln wir mit Ihnen langfristige Marken-, Kommunikations- und Fundraisingstrategien für Ihre Organisation.

Sie möchten mit Ihrer Organisation Ihre Ziele effektiv und nachhaltig erreichen?

Noch mehr Tipps und Tricks aus der Praxis für die Praxis: Unsere Empfehlung, melden Sie sich noch heute für die Veranstaltung „Strategieentwicklung: So stellen Sie Ihre Organisation richtig auf“ am 18. Oktober in Berlin und 19. Oktober 2017 in Hamburg an. **Informationen und Anmeldung: www.schomerus-npo.de/forum**

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Spenden sammeln für Einsteiger

Referent: Andreas Schiemenz

Termine:

13.10.2017, 9:00 – 17:00 Uhr, 20459 Hamburg, Deichstraße 1

Teilnahmebeitrag: € 446,25 inkl. 19 % USt pro Person, Arbeitsunterlagen und Verpflegung sind im Preis enthalten.

Ort: Büro Schomerus, 20459 Hamburg, Deichstraße 1

Information und Anmeldung: www.schomerus-philanthropie.de/workshop

Strategieentwicklung: So stellen Sie Ihre Organisation richtig auf

Referent: Andreas Schiemenz

Termine:

18.10.2017, 17:00 – 19:00 Uhr, 10783 Berlin, Bülowstr. 66

19.10.2017, 18:00 – 20:00 Uhr, 20459 Hamburg, Deichstraße 1

Teilnahmebeitrag: € 35 inkl. 19 % USt pro Person

Information und Anmeldung: www.schomerus-ngo.de/forum

Erbschaftsfundraising leicht gemacht

Referenten: Andreas Schiemenz, Dr. Nadja Sievers

Termin: 02.11.2017, 9:00 – 17:00 Uhr

Teilnahmebeitrag: € 446,25 inkl. 19 % USt pro Person, Arbeitsunterlagen und Verpflegung sind im Preis enthalten.

Ort: Büro Schomerus, 20459 Hamburg, Deichstraße 1

Information und Anmeldung: www.schomerus-philanthropie.de/workshop

Recherche von Fördermitteln

Referent: Torsten Schmotz (Förderlotse - Fördermittel für gemeinnützige Organisationen)

Termin: 15.11.2017, 17:00 – 19:00 Uhr

Teilnahmebeitrag: € 35 inkl. 19 % USt pro Person

Ort: Büro Schomerus, 10783 Berlin, Bülowstr. 66, Aufgang D1, 3. Etage

Information und Anmeldung: www.schomerus-ngo.de/forum

Kontakt & Anfragen

Heide Bley

Rechtsanwältin · Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales
Steuerrecht

heide.bley@schomerus.de

Tel. Sekretariat:
040 / 37 601 2342

Thomas Krüger

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

thomas.krueger@schomerus.de

Tel. Sekretariat:
040 / 37 601 2246

Schomerus & Partner mbB
Steuerberater · Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Deichstraße 1
20459 Hamburg

Telefon 040 / 3 76 01-00
Telefax 040 / 3 76 01-199

info@schomerus.de
www.schomerus.de

Partnerschaft mbB
Amtsgericht Hamburg PR 361